



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Die WPK hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir möchten uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und die großzügige Frist bedanken. Der Gesetzentwurf betrifft auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die heute als Insolvenzverwalter oder Sachwalter tätig sind und künftig als insolvenzrechtliche Berufsträger tätig werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich entschieden, eine neue Berufskammer und neues Berufsrecht für Insolvenzverwalter und andere insolvenzrechtliche Berufsträger zu schaffen. Damit ist der von der WPK unterstützte Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, das Register der insolvenzrechtlichen Berufsträger bei der Bundesrechtsanwaltskammer anzusiedeln und den Berufsständen der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer beim Zugang zu diesem Register ein Mitspracherecht einzuräumen, abgelehnt worden, was wir sehr bedauern. Wir begrüßen aber, dass sich das Berufsrecht der insolvenzrechtlichen Berufsträger an vielen Stellen am Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer orientieren soll. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Artikel 1 – Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG

§ 1 Abs. 1 InsAG-E

§ 1 Abs. 1 InsAG-E regelt, dass zum insolvenzrechtlichen Amtsträger nur bestellt werden kann, wer zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter nach diesem Gesetz zugelassen ist (Berufsträger) oder als europäischer Insolvenzpraktiker gemeldet ist. Der Begriff „Berufsträger“ ist aus unserer Sicht nicht deutlich genug, da so auch Personen bezeichnet werden, die eine Zulassung einer anderen Kammer besitzen. Dies gilt umso mehr, wenn der Begriff in anderen Gesetzen verwendet wird. Wir regen an, die Personen die zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter zugelassen sind, konsequent „insolvenzrechtliche Berufsträger“ zu nennen und § 1 Abs. 1 InsAG-E wie folgt zu ändern:

„Zum insolvenzrechtlichen Amtsträger kann nur bestellt werden, wer zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter nach diesem Gesetz zugelassen ist (insolvenzrechtlicher Berufsträger) oder als europäischer Insolvenzpraktiker gemeldet ist.“

Hilfsweise müsste zumindest in § 43a Abs. 2 Nr. 4 WPO (eingeführt durch Art. 12) der Begriff „Berufsträger“ geändert werden, da dieser ohne nähere Erläuterungen in der WPO nicht verständlich wäre. Wir schlagen folgende Änderung vor (vgl. auch unten, Art. 12):

„4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer, zum Steuerberater oder zum insolvenzrechtlichen Berufsträger sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und“.

§ 27 InsAG-E

Die Anforderung der Eintragung der Personal- und Büroausstattung in das Berufsregister ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Die Meldung jedes angestellten Mitarbeiters und des Organigramms an das Berufsregister stellt einen großen Bürokratieaufwand sowohl für die Berufsangehörigen als auch für die Kammer dar. Zudem kann durch Teilzeitkräfte, studentische Aushilfen oder aufgrund von Elternzeit eine Fluktuation in der Mitarbeiterschaft stattfinden, was dazu führen würde, dass der insolvenzrechtliche Berufsträger häufig mit Meldungen beschäftigt sein wird. Eine dermaßen detaillierte Kontrolle durch die Kammer ist zudem auch nicht erforderlich. Die Pflicht der insolvenzrechtlichen Berufsträger, für ausreichende Personal- und Büroausstattung zu sorgen, ergibt sich bereits aus der Berufspflicht zur Ausübung der Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsAG-E). Diese Pflicht könnte in Bezug auf die Personal- und Büroausstattung etwa so konkretisiert werden, wie dies in § 43 Abs. 5 WPO der Fall ist.

Wir regen an, dass § 27 InsAG-E gestrichen wird. In § 36 InsAG-E könnte ein neuer Absatz hinzugefügt werden:

„(3) Der Insolvenzrechtliche Berufsträger hat bei der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, einzusetzen.“

§ 31 InsAG-E

Die in § 31 Abs. 1 und 2 InsAG-E geregelte Verpflichtung der insolvenzrechtlichen Berufsträger zur Wahrhaftigkeit in allen das Berufsregister betreffenden Angelegenheiten passt thematisch besser in § 25 InsAG-E. Alternativ müsste im Wortlaut und in der Überschrift der Vorschrift klargestellt werden, dass die Pflichten die Angaben im Berufsregister betreffen. Momentan ergibt sich dies lediglich aus der Systematik.

Wir regen an, § 31 Abs. 1 und 2 InsAG-E als neuen Absatz 5 in § 25 InsAG-E zu verschieben, so dass letzterer wie folgt lautet:

„(5) Der insolvenzrechtliche Berufsträger darf keine unrichtigen oder irreführenden Angaben machen. Sind Angaben unrichtig oder irreführend geworden, hat der insolvenzrechtliche Berufsträger dies unverzüglich der Kammer zu melden. ~~deren Berichtigung zu beantragen.~~“

Auch die Regelung der Verpflichtung der insolvenzrechtlichen Berufsträger nach § 31 Abs. 3 InsAG-E, der Kammer die Berufshaftpflichtversicherung jährlich nachzuweisen, passt thematisch besser in eine andere Vorschrift. Wir schlagen vor, diese ins § 38 InsAG-E zu verschieben, da diese Vorschrift bereits die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Versicherung regelt.

Wir regen an, § 31 Abs. 3 InsAG-E zu streichen und § 38 InsAG-E wie folgt zu ergänzen:

„Der insolvenzrechtliche Berufsträger ist verpflichtet, seine nach § 8 geforderte Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Dies hat er der Kammer jährlich nachzuweisen.“

§ 35 InsAG-E

Diese Vorschrift regelt bisher nur die Übermittlung der Daten an die Kammer. Es muss auch der umgekehrte Fall – die Übermittlung der Daten durch die Kammer an Gerichte, Behörden und andere Kammern geregelt werden. Dies ist bisher nur für die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft in § 52 InsAG-E geregelt. Wir regen an, die Überschrift des § 35 InsAG-E zu „Datenübermittlung“ zu ändern und § 35 Abs. 1 InsAG-E wie folgt zu fassen:

**„Übermittlung von Daten an die Kammer; Verarbeitung von Daten durch die Kammer
Datenübermittlung**

(1) ~~Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der Kammer diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach diesem Teil sowie von berufsrechtlichen Verfahren erforderlich ist. Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger sowie Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der jeweils zuständigen Stelle diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach diesem Teil sowie von berufsrechtlichen Verfahren erforderlich ist.~~

§ 36 Abs. 2 InsAG-E

Die Regelung, dass der insolvenzrechtliche Berufsträger stets für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten einsteht, ist nicht erforderlich. Wir regen an, diese deklaratorische Feststellung zu streichen.

Es wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig, an dieser Stelle explizit zu regeln, dass die Kammer eine Berufssatzung erlassen kann, die die Berufspflichten näher konkretisieren soll. Zwar ist die generelle Satzungsermächtigung in § 77 InsAG-E aus unserer Sicht ausreichend. Dennoch werden andere Satzungen im Gesetz explizit genannt (die Gebührensatzung in § 22 und § 68 InsAG-E, die Organisationssatzung in §§ 58 Abs. 2, 62, 70 Abs. 2, 75, 84 Abs. 3, 89 Abs. 3 und 5 InsAG-E, die Beitragssatzung in § 68 InsAG-E). Dies würde der Kammer ausreichend Flexibilität geben, bei Bedarf Berufspflichten zu konkretisieren. Auch andere Berufskammern haben insoweit von ihrer Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Wir regen an, § 36 Abs. 2 InsAG-E wie folgt zu formulieren:

„Er steht für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten ein. Die Kammer kann eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der insolvenzrechtlichen Berufsträger (Berufssatzung) erlassen.“

§ 41 InsAG-E

Die Regelung des pauschalen Vorrangs der insolvenzrechtlichen Berufspflichten in § 41 Satz 2 InsAG-E ist überraschend. Für den in der Begründung genannten Kollisionsfall mag der Vorrang überzeugend sein. Ein grundsätzlicher Vorrang kann aber dazu führen, dass Ergebnisse erreicht werden, die aus Sicht des Berufsrechts der WP/vBP (sowie anderer Berufsrechte) nicht sachgerecht sind. Denkbar wären Konfliktfälle im Bereich der Verschwiegenheitsverpflichtung, aber auch

andere Konflikte bei einer künftigen Änderung der Rechtslage oder der Rechtsprechung. Andere Berufsrechte kennen keine vergleichbare Vorschrift zum Verhältnis zu anderen Berufspflichten. Kollisionsfälle werden im Wege der Auslegung gelöst, in der Regel durch den Grundsatz des Vorrangs des strengeren Berufsrechts. Dadurch können sachgerechte und interessengerechte Ergebnisse im Einzelfall erreicht werden. So soll aus unserer Sicht auch im Fall der Kollision der insolvenzrechtlichen Berufspflichten mit anderen Berufspflichten vorgegangen werden.

Wir regen deshalb an, § 41 Satz 2 InsAG-E ersatzlos zu streichen.

§ 42 InsAG-E

Die Regelung des § 42 Abs. 6 InsAG-E, wonach die Berufsausübungsgesellschaft und die Mitgesellschafter des insolvenzrechtlichen Berufsträgers bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des insolvenzrechtlichen Berufsträgers seiner diesem im Sinne des § 138 Absatz 1 der Insolvenzordnung nahestehenden Person gleichstehen, passt thematisch besser zu Regelungen der Unabhängigkeit in §§ 36, 37 InsAG-E. § 42 Abs. 6 InsAG-E soll daher als neuer § 36 Abs. 3 InsAG-E verschoben werden.

§ 46 InsAG-E

Es wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig, wenn diese Vorschrift im Kapitel „Berufsaufsicht“ enthalten wäre.

§ 47 InsAG-E

§ 47 InsAG-E enthält bisher keine Klarstellung, dass eine berufsrechtliche Maßnahme nicht verhängt werden kann, wenn der insolvenzrechtliche Berufsträger zur Zeit der Tat der Berufsaufsicht nicht unterstand. Eine solche wäre aus unserer Sicht sinnvoll.

Wir regen an, dass dem § 47 InsAG-E ein an § 67 Abs. 3 WPO angelehnter neuer Absatz hinzugefügt wird:

„(4) Eine berufsaufsichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der insolvenzrechtliche Berufsträger zur Zeit der Tat der Berufsaufsicht nicht unterstand.“

§ 50 Abs. 1 InsAG-E

§ 50 Abs. 1 InsAG-E regelt, dass der insolvenzrechtliche Berufsträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren hat. Die Vorlage von Unterlagen kann die Kammer demgegenüber nur im begründeten Einzelfall verlangen. Es erschließt sich uns nicht, warum die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen an gesteigerte Voraussetzungen geknüpft werden soll und welche dies sein müssen, was also unter einem „begründeten Einzelfall“ zu verstehen ist.

Ein die Mitwirkungspflicht des insolvenzrechtlichen Berufsträgers begründendes Interesse der Kammer ist aus unserer Sicht bei berufsaufsichtlichen Ermittlungen stets gegeben. Es würde die berufsaufsichtliche Kompetenz der Kammer beeinträchtigen, wenn das Gesetz besondere, über den Anfangsverdacht hinausgehende Gründe für solche Mitwirkungspflichten voraussetzt. Dies gilt umso mehr, wenn nicht näher definiert ist, welche Gründe dies sein könnten.

Es ist auch nicht definiert, wann Auskünfte „erforderlich“ im Sinne der Vorschrift sein sollen und wie dies beurteilt wird. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass Ermittlungsmaßnahmen verhältnismäßig und damit erforderlich sein müssen. Deswegen regen wir an, das entbehrliche Wort „erforderlich“ zu streichen und stattdessen - nach dem Vorbild des § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO - § 50 Abs. 1 InsAG-E wie folgt zu fassen:

„Der insolvenzrechtliche Berufsträger hat die Ermittlungen der Kammer zu unterstützen, indem er die erforderlichen auf Verlangen Auskünfte erteilt, ~~und~~ Einsicht in Unterlagen gewährt sowie die Unterlagen vorlegt. Liegen die Unterlagen elektronisch vor, sind sie elektronisch zugänglich zu machen. ~~Im begründeten Einzelfall kann die Kammer die Vorlage von Unterlagen verlangen und den Berufsträger vorladen.~~“

§ 50 Abs. 2 InsAG-E

Einer wirksamen Berufsaufsicht steht es entgegen, wenn sich die insolvenzrechtlichen Berufsträger auch bezüglich der Vorlage von Unterlagen auf den Nemo-tenetur-Grundsatz berufen dürfen. In der WPO bleibt die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen vom Nemo-tenetur-Grundsatz unberührt (§ 62 Abs. 2 Satz 2 WPO). Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz und dem Art. 6 EMRK in seinem Urteil vom 24. November 2011 – 16 K 313.10 wie folgt begründet:

„Nach allgemeiner Ansicht wird zwar aus dem Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entspringenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Grundsatz hergeleitet, dass niemand gezwungen werden darf, aktiv die Voraussetzung für die eigene Bestrafung zu liefern („nemo tenetur se ipsum accusare“; BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010, 2 BvL 13/07, Rn. 2, m.w.N., zit. n. Juris; BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 2009, 2 BvL 19/08, Rn. 74f., m.w.N., zit. n. Juris). Eine Pflicht zur Vorlage von Unterlagen betrifft aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Kernbereich dieser grundgesetzlichen Selbstbelastungsfreiheit. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach dieser Rechtsprechung bei solchen bloßen Mitwirkungspflichten befugt, das staatliche Interesse an der Ermittlung der materiellen Wahrheit einerseits und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen andererseits gegeneinander abzuwägen, so dass eine unbeschränkte Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen zum Schutz von Gemeinwohlbelangen, insbesondere zur Erfüllung eines berechtigten Informationsbedürfnisses verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann (BVerfG, a.a.O., mw.N.). Eine ähnliche Unterscheidung ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte zur Selbstbelastungsfreiheit aus Art. 6 EMRK angelegt (Urteil vom 11. Juli 2006, 54810/00, m.w.N., zit. n. Juris, Rn. 111ff.).“

Wir sind mit dem VG Berlin der Auffassung, dass die nicht durch ein Verweigerungsrecht eingeschränkte Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere bei der WPK ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Berufspflichten ist. Die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitspapiere ist auch angemessen, weil der Kläger dabei nur mittelbar, nicht aber unmittelbar zur aktiven Mitwirkung an ihm gegenüber ergehenden Maßnahmen der Berufsaufsicht verpflichtet ist. In einer Situation, in der es um bereits in Unterlagen fixierte Tatsachen geht, ist der zu deren Übersendung Verpflichtete nicht im gleichen Maße schutzwürdig wie ein zu einer persönlichen Aussage Verpflichteter, der sich bei der Entscheidung zwischen einer selbstbelastenden und einer falschen Aussage einem inneren Konflikt ausgesetzt sieht, der durch ein Aussageverweigerungsrecht vermieden werden soll (WPK-Magazin 1/2012, 47 und 3/2012, 63).

Die Berufsrechte der Rechtsanwälte (§ 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO) und der Steuerberater (§ 80 Abs. 1 Satz 2 StBerG) sehen zwar bei der Gefahr einer Selbstbelastung die Möglichkeit vor, nicht nur die Aussage, sondern auch die Vorlage ihrer Handakte zu verweigern. Insolvenzverwalter und andere insolvenzrechtliche Amtsträger ähneln aber mehr Wirtschaftsprüfern als Rechtsanwälten und Steuerberatern, denn die Öffentlichkeit hat ein besonderes Interesse daran, dass ihre Tätigkeit auf mögliche Berufspflichtverstöße hin kontrolliert wird. Der Insolvenzverwalter erfüllt seine gesetzlich geregelten Aufgaben im Interesse aller Gläubiger und einer geordneten Insolvenzabwicklung. Demgegenüber handeln Rechtsanwälte und Steuerberater in der Regel ausschließlich im Interesse ihrer jeweiligen Mandanten und deshalb wirken sich bei denen berufsrechtliche Verstöße vorrangig in diesem Innenverhältnis aus.

Wir regen an, § 50 Abs. 2 InsAG wie folgt zu fassen:

„(2) Der insolvenzrechtliche Berufsträger kann die Erteilung von Auskünften ~~und die Vorlage von Unterlagen~~ verweigern, wenn er sich durch die Auskunft ~~oder die Vorlage~~ der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist er hinzuweisen. Wird die Auskunft ~~oder die Vorlage von Unterlagen~~ nicht verweigert, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen ~~und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen~~.“

§ 52 InsAG-E

Die Vorschrift regelt nur eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft durch die Kammer, sodass die Überschrift entsprechend angepasst werden sollte. Wir regen an, dass die Überschrift zu „*Unter- richtung der Staatsanwaltschaft*“ geändert wird.

§ 53 InsAG-E

Wir regen an, dass diese Regelung in § 50 Abs. 3 InsAG-E verschoben wird, da sie mit den Regelungen des § 50 InsAG-E unmittelbar im Zusammenhang steht.

§§ 54, 55 InsAG-E

Auch im berufsaufsichtlichen Verfahren muss § 116 InsAG-E gelten: Werden Berufsangehörige im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen, so sind für die Entscheidung im berufsaufsichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht (vgl. Verweis auf § 83 WPO in § 69a WPO). Wir regen an, dass in § 54 InsAG ein zusätzlicher Absatz mit Verweis auf § 116 InsAG-E ergänzt wird:

„(3) § 116 gilt *sinngemäß*.“

§ 57 Abs. 3 InsAG-E

Diese Regelung entspricht weitgehend § 68 Abs. 5 WPO. Es fehlt allerdings der Verweis in § 68 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 WPO. Dieser Verweis dient der Klarstellung, dass auch der den Einspruch nicht stattgebende Einspruchsbescheid zu begründen und dem Mitglied zuzustellen ist. Ferner ist dem Einspruchsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung hinzufügen, wenn dem Einspruch nicht entsprochen wird. Diese Klarstellungen sind sinnvoll und sollten aus unserer Sicht auch in § 57 Abs. 3 InsAG-E enthalten werden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„(3) (...). Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3 – Insolvenzordnung – InsO

§ 57b Abs. 1 InsO-E

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, was damit gemeint ist, dass der Insolvenzverwalter dem Anschein fehlender Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit entgegenwirken soll. Dies ist zu unbestimmt, um mit den Mitteln der Berufsaufsicht verfolgt zu werden. Wir regen

an, dass die Regelung gestrichen oder konkretisiert wird. Hilfsweise sollte zumindest in der Gesetzesbegründung ausgeführt werden, was gemeint ist.

Artikel 12 – Wirtschaftsprüferordnung – WPO

Die Erweiterung „zum Berufsträger“ bleibt – wie eingangs dargestellt – ohne nähere Erläuterung unklar. Hier sollte es stattdessen entsprechend § 1 Abs. 1 InsAG-E heißen „zum insolvenzrechtlichen Berufsträger“, gegebenenfalls unter Verweis auf § 1 Abs. 1 InsAG-E.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —